**Friedhofsordnung**

der Evang.-Luth. Kirchenstiftung

Schönbrunn

# I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1**Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

1. Der Friedhof in Schönbrunn steht im Eigentum und in der Verwaltung der KirchenstiftungSchönbrunn.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner eines Ortsteils der Kirchengemeinde Schönbrunn waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erwerben.

**§ 2**Verwaltung des Friedhofes

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die lau­fenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
2. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
3. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erfor­derlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

* 1. es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
	2. die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kennt­nis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

### II. Ordnungsvorschriften

**§ 3**Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnun­gen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
	1. in den Monaten März und Oktober: von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
	2. in den Monaten April und September: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
	3. in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
	4. in den Monaten November bis Februar: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
	1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befah­ren,
	2. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
	3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
	4. gewerbsmäßig zu fotografieren bzw. zu filmen,
	5. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
	6. Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
	7. den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Ein­friedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
	8. zu lärmen, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
	9. Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
	10. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmi­gung zu halten,
	11. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
5. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsver­waltung einzuholen.

**§ 4**Veranstaltungen von Trauerfeiern

1. Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dür­fen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Ge­bräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
3. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Mu­sikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Zustimmung nachzusuchen.

**§ 5**Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbe­treibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Bewilligung durch den Friedhofsträger. Dabei wird zugleich der Umfang der Tätigkeit festgelegt.
2. Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entspre­chende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nach­weis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch einen gleichwertige Qualifi­kation erbracht. Für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung.

Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.

1. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Rege­lungen oder Verordnungen entgegenstehen.
2. Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Friedhofsordnung bzw. gegen die Grabmal- und Bepflanzungsordnung verstoßen, nach zweimaliger vorheriger schriftli­cher Abmahnung die Bewilligung durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Dauer entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich. Eine Entziehung erfolgt ebenfalls, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.
3. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner/innen sind nicht zulässig.
4. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter/innen im Zusammen­hang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu verset­zen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
5. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofes an Werktagen.
6. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostier­baren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

**§ 6**Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Ver­folgung aus.

### III. Bestattungsvorschriften

**§ 7**Anmeldung der Beerdigung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Ein­äscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der An­meldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nut­zungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmel­dung schriftlich zu beantragen.
2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsver­waltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Un­terschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

**§ 8**Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

**§ 9**Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nach­weis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

**§ 10**Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grab darf nur vom Totengräber/von der Totengräberin[[1]](#footnote-1)\*\* oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die hierfür vom Friedhofsträger zugelassen sind.[[2]](#footnote-2)
2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

**§ 11**
Tiefe des Grabes[[3]](#footnote-3)

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:
	1. für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
	2. für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
	3. für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
	4. für Personen über 12 Jahre 1,80 m.
2. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe ei­ner Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.[[4]](#footnote-4)
3. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindesttiefe 0,80 m.

**§ 12**Größe der Gräber

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden unterirdisch folgende Mindestmaße einge­halten:[[5]](#footnote-5)
	1. Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
	Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
	2. Gräber für Personen über 5 Jahre:
	Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
2. Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.

**§ 13**Ruhezeit[[6]](#footnote-6)

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre

für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 15 Jahre

für Aschen 20 Jahre

**§ 14**Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 12 Abs. 2).
2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
3. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 26 Abs. 2 und 3).

**§ 15**Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträ­gers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihen­grabstätte ist nicht zulässig.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehöri­gen. Die Einverständniserklärung der bzw. des nächsten Angehörigen, der bzw. des Verstorbe­nen sowie der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeit­punkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbe­stattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interes­ses ausgeführt.
5. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer be­hördlichen oder richterlichen Anordnung.
8. Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

**§ 16**Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungs­verzeichnis geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

**IV. Grabstätten**

**§ 17**Einteilung der Gräber

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rech­te nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an: [[7]](#footnote-7)\*\*
	1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften,
	2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
	3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften,
	4. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Die Lage der einzelnen Abteilungen ergibt sich aus dem Belegungsplan.

1. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
2. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
3. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entste­hen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
4. Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grab­stätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kos­ten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

 **Wahlgräber**

**§ 18**Nutzungsrechte

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebenein­ander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
2. Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:
	1. einfaches Grab 2,00 m x 1,00 m
	2. doppeltes Grab 2,00 m x 2,00 m
	3. dreifaches Grab 2,00 m x 3,00 m
3. Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Zustimmung der Friedhofs­verwaltung als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschließenden Metalleinsätzen versehen sein. Der vordere Verschluss der Grüfte ist luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht (z. B. Ziegel- oder Backsteinmauern ohne Verputz) herzustellen.
4. In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
	1. Ehegatten,
	2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
	3. die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
5. Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
7. Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
	1. Ehegatten,
	2. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kin­der,
	3. Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
	4. auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
8. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungs­recht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
9. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, kön­nen Bestattungen nicht verlangt werden.

(10)Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nut­zungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hin­gewiesen wird.

**§ 19**Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nut­zungszeit verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

**§ 20**Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstif­tung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Be­statteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsbefugnis der Kirchenstiftungüber.

**§ 21**Wiederbelegung

1. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschrit­ten, gilt § 21 sinngemäß.

**§ 22**Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf An­trag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

**§ 23**Alte Rechte

Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach den jeweils aktuellen Vorschriften (siehe hierzu die Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

**Urnengräber**

**§ 24**Beisetzung

1. In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können pro Grabplatz bis zu 4 Urnen beigesetzt wer­den.
In Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
2. Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.

**§ 25**Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber ent­sprechende Anwendung.

**§ 26**Besondere Urnengräber

a. Stelen

1. Die Stele verbleibt im Eigentum der Kirchenstiftung.
2. Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht an einer festgelegten Stelenseite für die vorgegebene Ruhezeit.
3. Pro Stelenseite können bis zu 2 kompostierbare Urnen beigesetzt werden.
4. Die Größe und Art der Beschriftung wird vom Kirchenvorstand festgelegt und muss vom Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben werden.

b. Urnengemeinschaftsgrab

1. Im Urnengemeinschaftsgrab können Urnen mit einer Ruhezeit von 20 Jahren aufgenommen werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht verlängert werden.
2. Auf der Grabplatte wird eine Schriftplatte mit dem Namen des Verstorbenen angebracht. Die Platten- und Schriftart wurde vom Kirchenvorstand festgelegt. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Bei Auslauf der Nutzung wird die Namensplatte entfernt.
3. Das Anbringen von Grabschmuck in Form von Engeln, Figuren, und ähnlichen persönlichen Gegenständen ist untersagt. Derartige Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

**V. Kirche und Leichenhalle**

**§ 27**Benutzung der St.-Peter-Kirche

1. Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Mit­gliedern der Evang.-Luth. Kirche bestimmt.
2. Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der St.-Peter-Kirche durch ande­re christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
3. Die Benutzung der St.-Peter-Kirchedurch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
4. Die Benutzung der St.-Peter-Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheits­aufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

**§ 28**Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der An­gehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken da­gegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Ge­nehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

**§ 29**Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der St.-Peter-Kirche/Leichenhallekann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

**VI. Schlussbestimmungen**

**§ 30**Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedho­fes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 31**Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Ge­bühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

**§ 32**Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Schönbrunn, den 28. April 2025

Der Kirchenvorstand

1. \*\* Alternativbezeichnungen – es ist die jeweils unzutreffende Bezeichnung zu streichen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Zuständig ist in der Regel die Friedhofsverwaltung [↑](#footnote-ref-2)
3. Bei hohem Grundwasserstand ist der Friedhof nach Möglichkeit zu drainieren oder aufzuschütten. Notfalls können die
 Grabhügel bis zu 0,20 m erhöht werden. [↑](#footnote-ref-3)
4. Wenn keine Doppeltiefgräber vergeben werden, ist Absatz 2 zu streichen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Es handelt sich hier nur um Mindestmaße. Größere Ausmaße sind zulässig. [↑](#footnote-ref-5)
6. Die Länge der Ruhezeit (Umtriebszeit) hängt von der Bodenbeschaffenheit ab. Sie wird bestimmt von der örtlichen
 Ordnungsbehörde aufgrund des Gutachtens des Amtsarztes. [↑](#footnote-ref-6)
7. \*\* Alternativbezeichnungen – es ist die jeweils unzutreffende Bezeichnung zu streichen. [↑](#footnote-ref-7)